

Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

Referats Audiovisuelle Politik und Medienpolitik
der Generaldirektion
Informationsgesellschaft und Medien

Europäische Kommission

avpolicy@ec.europa.eu

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

5535.31.1

28. Februar 2008

Stellungnahme zu den Fragen bzgl. kreativen Online-Inhalten und DRM-Technologien

Zu 1.

Soweit überhaupt DRM-Systeme zum Einsatz kommen müssen (zumindest die Downloadangebote der Musik und Hörbuchindustrie scheinen erfolgreich Geschäftsmodelle ohne DRM zu verwirklichen) ist die Entwicklung interoperabler DRM-Systeme eine der Grundvoraussetzungen für dauerhafte und ausreichend flexible Nutzbarkeit erworbener Online-Inhalte. Proprietäre DRM-Systeme werden mit steigender Erfahrung der Verbraucher über die damit verbundenen Einschränkungen zunehmend abgelehnt werden, zumal dann, wenn legale und illegale Alternativangebote zur Verfügung stehen. Proprietäre DRM-Systeme stellen ein zusätzliches Datenverlustrisiko da, was leicht dazu führen könnte, dass Teile des derzeit und zukünftig erworbenen Wissens verloren gehen.

DRM-Systemen und damit auch interoperablen DRM-Systemen steht als Haupthindernis entgegen, dass die Systeme in alle beteiligten Nutzerendgeräte integriert werden müssen, und da die Aufgabe wahrnehmen, die Rechte des Besitzers des Gerätes zu beschneiden – d.h. im Zweifelsfall gegen die Wünsche und Interessen des Nutzers zu agieren. Dies führt zu Akzeptanzproblemen und letztlich dazu, dass entweder alternative Endgeräte ohne DRM-Mechanismen erworben werden oder (schon aus Prinzip) Maßnahmen ergriffen werden, die Einschränkungen durch DRM-Systeme zu umgehen.

Interoperable DRM-Systeme sollten zudem nicht darauf beschränkt sein, digitale Inhalte industrieller Anbieter zu schützen, sondern sollten auf einfache Weise jedem Nutzer die Möglichkeit eröffnen die Verwendung selbst erstellter Inhalte zu verwalten bzw. einzuschränken. Eine Anwendungsmöglichkeit wäre z.B. die Durchsetzung der Beschränkung von Verwendungszweck und Speicherdauer personenbezogener Daten. In Online-Communities veröffentlichten Profildaten könnten so vor ungewünschter Zweitnutzung wie beispielsweise Langzeitarchivierung oder dem automatisierten Abgleich mit anderen Datenquellen geschützt werden.

DRM-Systeme müssen datenschutzfreundlich und unter Einhaltung der bestehenden Gesetze realisiert werden. Inakzeptabel und nach deutschem Recht rechtswidrig ist eine personenbezogene



Sprechzeiten: tgl. 9-15 Uhr,
Do. 9-18 Uhr
oder nach Vereinbarung
Besuchereingang:
An der Urania 4 - 10
auch für Behinderte
Der Umwelt zuliebe verwenden wir
Recyclingpapier.

U1, U2 und U3:
Nollendorfplatz,
Wittenbergplatz

S-Bahnhof:
Zoologischer Garten
Bus: M29, 100, 187

Fax: (030) 215 50 50
E-Mail:
mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet:
http://www.datenschutz-berlin.de
http://www.informationsfreiheit.de



Protokollierung jedes Erwerbs oder gar jeder Nutzung des eines Dienstes oder eines digitalen Inhaltes in Datenbanken, die nicht unter Kontrolle des jeweiligen Nutzers stehen. Diese Grundsätze werden von einigen gegenwärtig am Markt genutzten Systemen nicht eingehalten. Die Ausgestaltung der Technologie muss sich hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an den Grundsätzen von Datensparsamkeit und Datenvermeidung orientieren. Von den Möglichkeiten datenschutzfreundlicher Technologien ist Gebrauch zu machen.

Zu 2 und 3:

Die Information über Nutzungsmöglichkeiten von Online-Inhalten und die damit ggf. verbundene Weitergabe personenbezogener Daten muss in kompakter, leichter verständlicher Art und Weise den Nutzern verfügbar gemacht werden. Bei kostenpflichtigen Diensten muss der Nutzer vor Vertragsschluss über den Umfang der erlaubten Nutzung informiert werden.

Zu 5:

Wie bereits Punkt 1 erwähnt, sollten DRM-Systeme nicht nur jedem Wettbewerber sondern auch jedem Nutzer einen gleichwertigen Zugang gewähren, um jedem den Schutz von eigenen Inhalten oder personenbezogenen Daten in gleicher Weise zu ermöglichen.

Zu 11:

Inhaltsbezogene Filtermaßnahmen in Datennetzen wie dem Internet durch Zugangsanbieter oder staatliche Stellen sind grundsätzlich als Zensurmaßnahmen zu betrachten, die das Recht auf freien Informationszugang und freie Meinungsäußerung (letzteres hat in Deutschland und vielen anderen EU-Mitgliedstaaten Verfassungsrang) in unzulässiger Weise beeinträchtigen können. Der (aktuelle) Zweck von Filtermaßnahmen ist dabei nicht entscheidend. Das grundsätzliche Akzeptieren von Filtermechanismen würde zudem weitere Zensurmaßnahmen zu anderen Zwecken begünstigen und versetzt Datennetz-Zugangsanbieter in eine erhebliche, kaum zu kontrollierende Machtposition.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Dix